

Vereinsarbeit

Führung &
Management

Haftungsfalle Verein – Rechtliche Probleme und Risiken

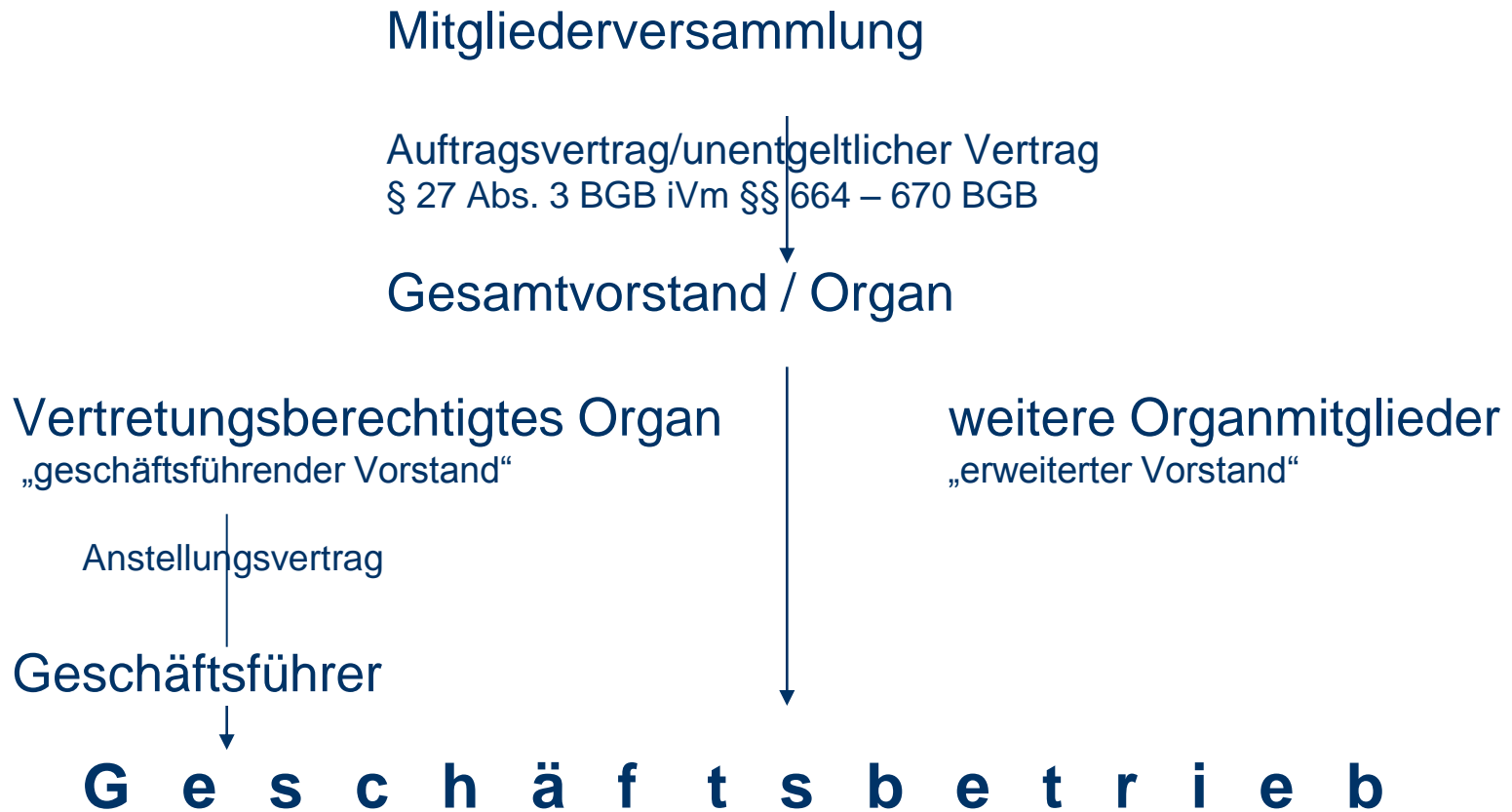
Andreas Staab

26. Oktober 2011

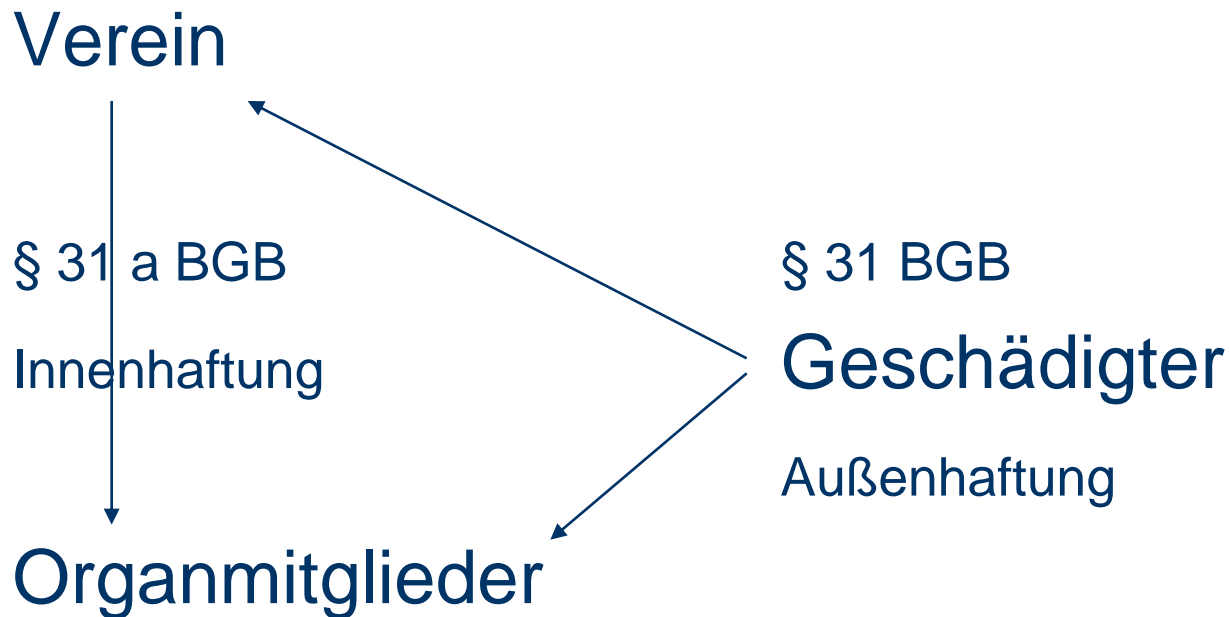
Gliederung

- Organhaftung / § 31 BGB
- Besondere Organhaftungsverhältnisse
- Außenhaftung
- Haftungsverlagerung: Beliehene
- Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfe
- Innenhaftung
- Haftungsdurchgriff
- Strafrechtliche Verantwortung
- Steuerhaftung
- Exkurse: Geschäftsführerhaftung / Leitungsorganisation / Auflösung

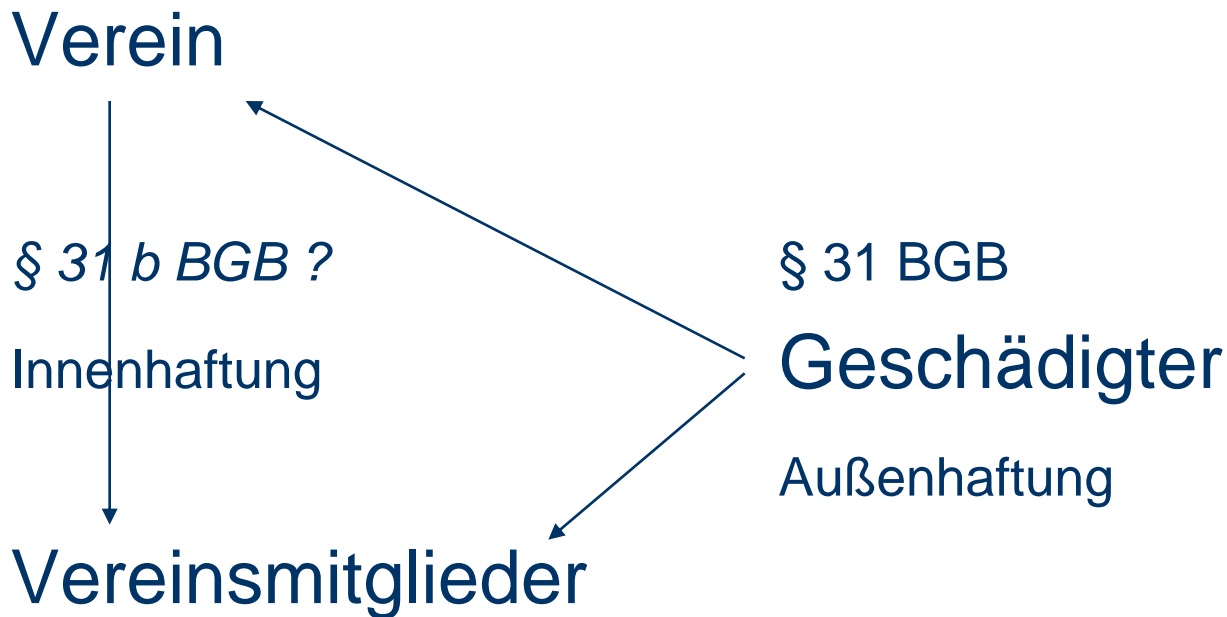
Organisationsstruktur



Der Verein im Haftungssystem



Der Verein im Haftungssystem



Gesetzentwurf des Bundesrates vom 18. März 2011 – Drs.Nr. 17/5713 - dem Bundestag zugeleitet, noch nicht einmal in 1. Lesung beraten!

Organhaftung (§ 31 BGB)

§ 31 BGB:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung Dritten zufügt.“

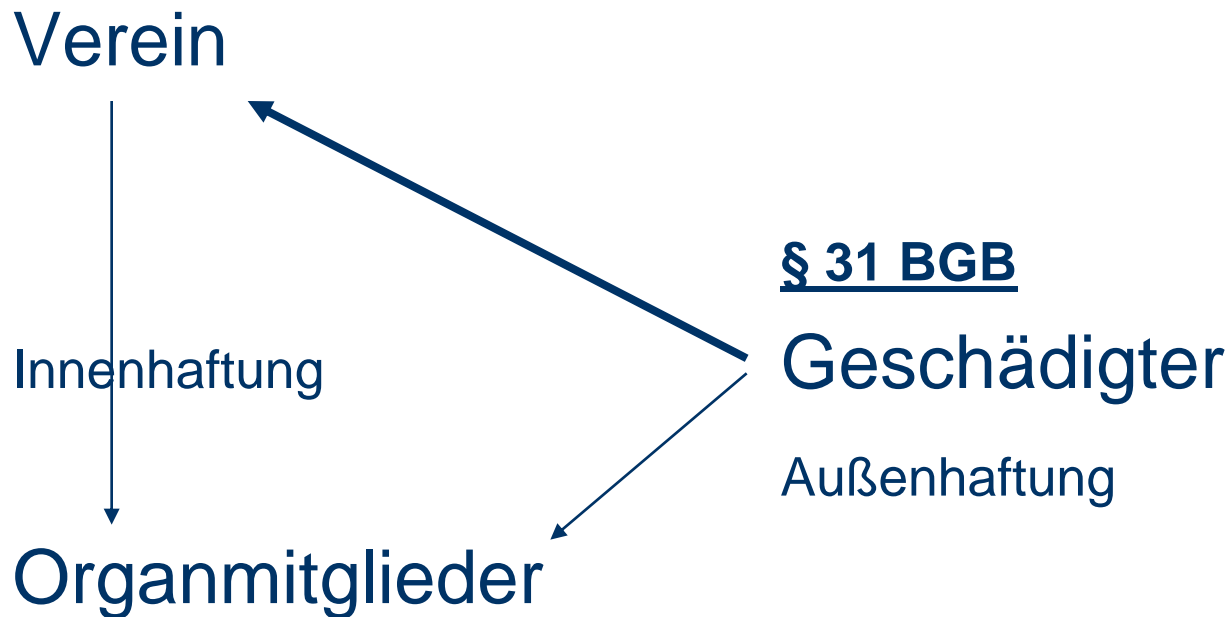
Organhaftung (§ 31 BGB)

§ 31 a BGB:

1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 500,- jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

2) Ist ein Vorstand nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Organhaftung (§ 31 BGB)



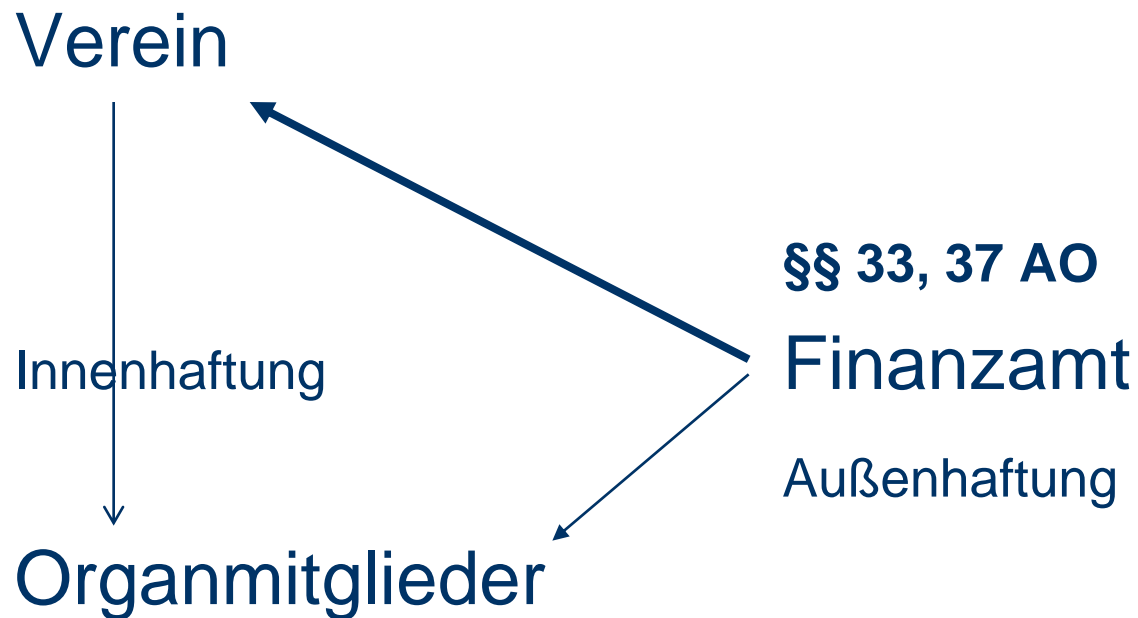
Organhaftung (§ 31 BGB)

- eröffnet Geschädigtem Anspruch gegen Verein = Vereinsvermögen als Haftungsmasse
- keine abschließende Aussage über das Rechtsverhältnis zwischen Organisation und (handelnden) Organmitgliedern (Innenverhältnis)
- möglich auch direkter Anspruch des Geschädigten gegen handelnde Person (Außenhaftung oder Haftung aus übergeleitetem Recht)

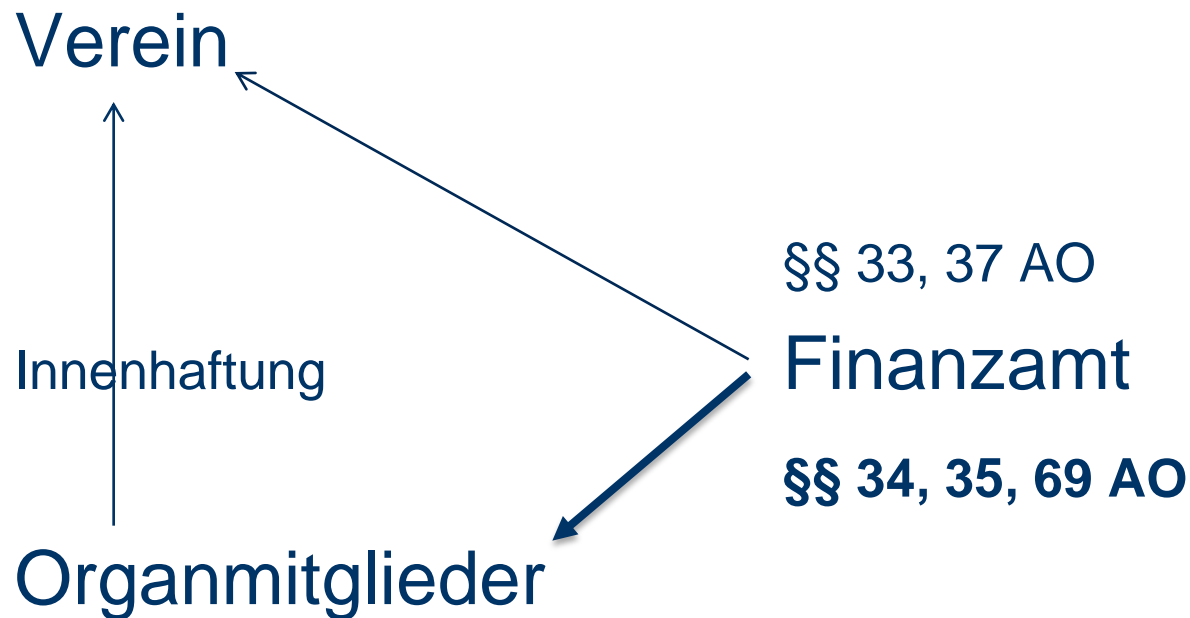
Der Verein im Haftungssystem

- Innenhaftung: Ansprüche z.B. aus Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs.3, 664 ff, 280 BGB), aus Delikt,
- Außenhaftung: aus abgeschlossenem Vertrag (z.B. Garantieerklärung), Delikt,
Durchgriffshaftung, soweit gesetzlich angeordnet (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB - verzögerte Insolvenzanmeldung, § 53 BGB - Schadensersatz der Liquidatoren, §§ 34,35, 69 AO - Steuerhaftung)

Organhaftung (§ 31 BGB)



Organhaftung (§ 31 BGB)



§ 34 Abgabenordnung

Pflichten der gesetzlichen Vertreter

- (1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.
- (2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

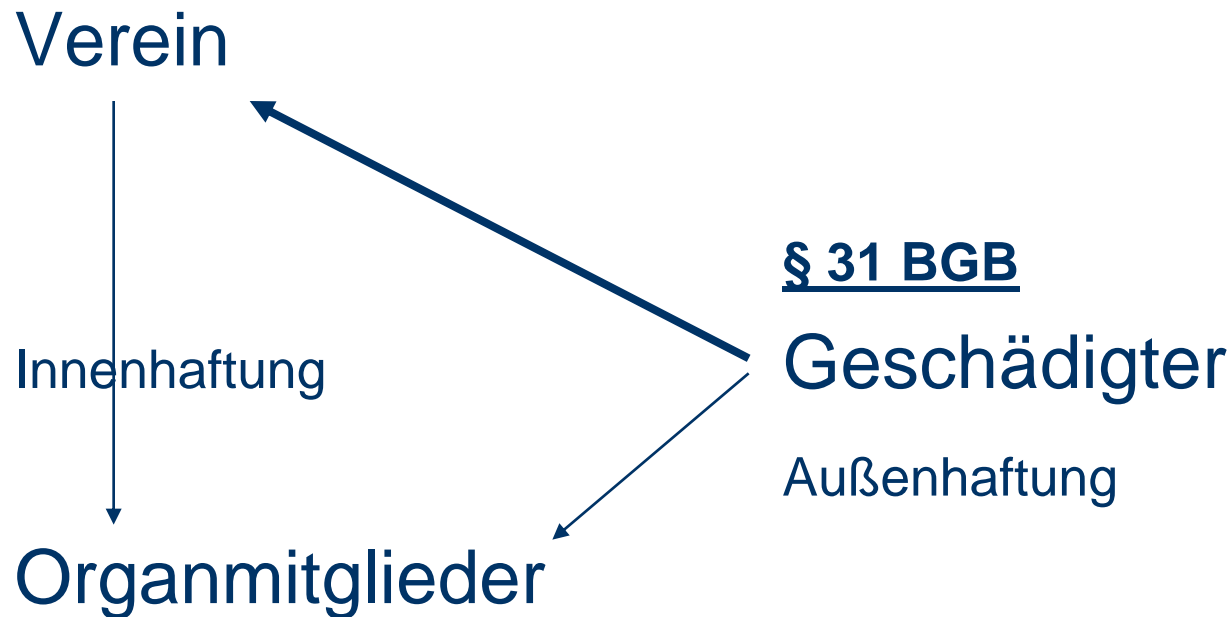
-

§ 69 Abgabenordnung

Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Der Verein im Haftungssystem: Organhaftung (§ 31 BGB)



Organhaftung (§ 31 BGB)

- dem Verein das Handeln/Verhalten seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter als eigenes Handeln zurechnen (Ausdruck der Organtheorie)
- keine haftungsbegründende, sondern haftungszuweisende Norm
- setzt voraus, dass der verfassungsmäßige Vertreter/die den Verein repräsentierende Person eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat

Organhaftung (§ 31 BGB)

Zum Schadensersatz kann den Verein verpflichten

- ein nur tatsächliches Verhalten (z.B. Auskunft)
- **Unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB)**
- Vertragsverletzungen (§ 280 BGB)
- vorvertragliche Pflichtverletzungen (c.i.c. / § 311 II, III BGB)
- Leistungshindernis bei Vertragsschluss (§ 311 a II BGB)
- Schadensersatzpflicht des Anfechtenden (§ 122 BGB)
- bei schuldlosem zum Schadensersatz verpflichtendem Handeln
 - Notstand (§ 228 Satz 2 BGB, § 904 BGB)
 - irrtümliche Selbsthilfe (§ 231 BGB)
- **Gefährdungshaftung (§ 833 BGB, § 7 StVG)**

Organhaftung (§ 31 BGB)

- § 31 BGB nicht abdingbar (§ 40 BGB)
- Haftung ohne Entlastungsmöglichkeit (z.B. § 831 BGB)
- verfassungsmäßig berufene Vertreter
 - dessen Bestellung und Tätigkeit in **Satzung** vorgesehen
 - wem durch allgemeine Vereinsbetriebsregelung und/oder Handhabung bedeutsame wesensmäßige Funktionen der Juristischen Person (JP) zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und insoweit die **JP repräsentiert**

Organhaftung (§ 31 BGB) – erweiterte Anwendung

Haftung des Vereins auch für Innenorgane wie

- Mitgliederversammlung z.B. bei Boykottbeschluss
- Erweiterter Vorstand z.B. bei Abhalten Vertretungsvorstand von Insolvenzantrag
- Vereinsgerichte, sofern Eingriffe in Mitgliedschaftsrechte

Organhaftung (§ 31 BGB) – erweiterte Anwendung

Haftung für faktischen Vorstand / ausgeschiedenen Vorstand

- wenn eine Person mit Billigung der Mitgliederversammlung in Vorstandsfunktion tätig ist, obwohl die Bestellung unwirksam ist
- früherer, im Vereinsregister noch eingetragener Vorstand

Organhaftung – vereinsamtliche Tätigkeit

- Nur Haftung für Handlungen / Verhalten in Ausführung der dem Vorstand / sonstigen Vereinsrepräsentanten zustehenden Verrichtungen
- Quasi in „amtlicher“ Eigenschaft
- Zusammenhang mit Verein
 - sachlich und eng,
 - nicht nur zufälliger zeitlicher und örtlicher

Organhaftung – vereinsamtliche Tätigkeit

- Nicht erforderlich: Vertretungsmacht, sondern gerade Fälle, in denen das Organ seine Vertretungsmacht überschritten hat
- jedoch nicht so weit vom Aufgabenkreis entfernt, dass für einen Außenstehenden erkennbar außerhalb des allgemeinen Rahmens der dem Handelnden übertragenen Aufgaben

Organhaftung – haftungsbegünstigter Dritter

- idR außerhalb des Vereins stehende natürliche/juristische Person
- Schadensersatzanspruch des Vereinsmitglieds : wenn Verein ihm gegenüber eine sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebende Pflicht schuldhaft verletzt
- Verfassungsmäßiger Vertreter haftet unter Umständen gesamtschuldnerisch neben dem Verein aus Delikt

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

- Grds.: Verein in seiner Organisation frei (Vereinsinnenbereich)
 - Ausn.: bei Teilnahme wie „jedermann“ am Rechts- bzw. Geschäftsverkehr trifft den Verein eine Organisationspflicht, um diesen selbsteröffneten Bereich ohne Schädigung Dritter zu beherrschen
- ↓
- Haftung des Vereins wegen mangelhafter Organisation

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

- Häufige Organisationsmangelhaftung: schädigendes Verhalten von einer in der Vereinsorganisation dem Vorstand nachgeordneten Person
- Übertragung eines wichtigen Aufgabenbereichs an Funktionsträger oder Bediensteten: begründet Haftung § 31 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB
 - ↓
 - entweder für verfassungsmäßigen Vertreter
 - oder wegen Organisationsmangel

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

- Körperschaftlicher Organisationsmangel:
Pflicht der JP, den Geschäftsbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft
d.h. sofern unzureichende Organisation: JP so behandeln, als ob der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsgemäßer Vertreter ist und als solcher handelt

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

- Betrieblicher Organisationsmangel:
 - wenn der Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen sachlichen Mittel oder Personal nicht zur Verfügung stellt
 - wenn er Mitarbeiter nicht sorgfältig auswählt, einweist, mit erforderlichen Anweisungen/Informationen versieht und nicht gehörig überwacht

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

- Verkehrssicherungspflicht: der Verein ist für den von ihm beherrschten Gefahrenbereich zur Verkehrssicherung verpflichtet
- Verletzung:
wer eine Gefahrenquelle geschaffen hat, ohne die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer nach Möglichkeit auszuschließen

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

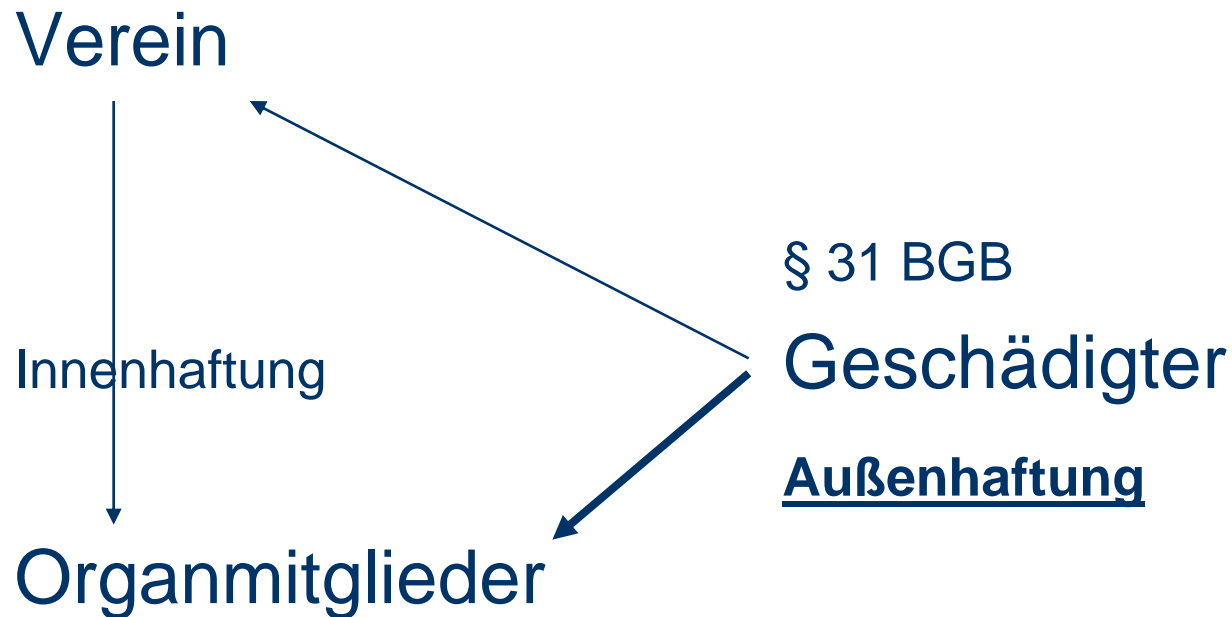
- Verletzung Verkehrssicherungspflicht = unerlaubte Handlung iSv § 823 BGB = Haftung nach § 31 BGB
- Haftung des Vorstands, insbesondere Vorsitzenden persönlich nach § 823 Abs. 1 BGB, gesamtschuldnerisch § 830 BGB

Organhaftung – Besondere Organhaftungsverhältnisse

Beispiele Verkehrssicherungspflicht:

- Eis- und Schneeräumung
- Vereinsheim Einrichtung/Rutschsicherheit/Stolperfalle
- Sportverein: Anlagensicherheit
- Schützengesellschaft: Überwachung Schützenfest
- Narrenumzug: Verhaltensmaßregeln
Umzugsteilnehmer + Aufsichtspersonen
- Baggersee Sprungturm/Floß

Der Verein im Haftungssystem: Außenhaftung



Organmitglieder - Außenhaftung

- Nur wenn in eigener Person Haftungstatbestand verwirklicht, z.B. unerlaubte Handlung, Kontrollpflicht
- Schadensersatz wegen Unterlassen: wenn Vorstand als zuständiges Organmitglied Garantenstellung innehat
- Haftung aus Pflichtverletzung (§§ 280, 311 III, 241 II BGB): bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder eigenes wirtschaftliches Interesse als Quasivertragspartner

Organmitglieder - Außenhaftung

- Gesamtschuldner (§§ 830, 840, 421 Satz 1 BGB)
- typ. Haftung 1. Vorsitzender:
 - Verkehrssicherungspflichtverletzung
 - steuerlicher Haftungsschuldner

Haftung: Darlegungs- und Beweislast

- Dritter: Benennung
 - des Vereinsrepräsentanten bei Vorsatz/Absicht als Haftungsvoraussetzung
 - Benennung des für den Verein fahrlässig Handelnden (§§ 278, 831 BGB)
 - Keine Benennung notwendig, wenn pflichtwidriges Unterlassen durch Fahrlässigkeit = Verschulden irgendeines Vorstandsmitglieds (z.B. längeres Bestehen eines verkehrswidrigen Zustands)
- Objektiv pflichtwidriges Verhalten, Ursächlichkeit, Schaden

Haftungsverlagerung: Beliehene

- Öffentliche Hand bedient sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Hilfe von privaten Organisationen; Vereine = Beliehene
- Beliehene: JP des Privatrechts, denen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich – rechtlichen Vertrag bestimmte hoheitliche Kompetenzen im eigenen Namen übertragen worden sind;

Haftungsverlagerung : Beliehene

- Unerlaubte Handlungen von Vereinsmitgliedern, Repräsentanten:
 - Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) nur gegen Staat/Körperschaft ÖR, nicht gegen Verein
 - Keine Vereinshaftung nach §§ 31, 823, 831 BGB, wenn das haftungsbegründende Verhalten der für den Verein Tätigen unmittelbar in den Tätigkeitsbereich der haftenden Körperschaft fällt
 - Bsp.: TÜV

Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe

§ 278 BGB:

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe

- Nach § 278 BGB hat der Schuldner (= Verein) ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden
- Verein – Dritter: Schuldverhältnis
- Personalrisiko verlagert sich auf Verein
- Unerheblich: Weisungsrecht oder Kontrolle, ordnungsgemäße Auswahl oder überhaupt Einflussnahme auf Verhalten des Erfüllungsgehilfen

Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe

- Erfüllungsgehilfe: jeder, der nach tatsächlichen Gegebenheiten des Falles und mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verpflichtung als seine Hilfsperson tätig ist
- Tatsächliche Zusammenarbeit genügt
- das allein maßgebliche, schuldhafte Verhalten des Erfüllungsgehilfen muss in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen, die der Schuldner dem Erfüllungsgehilfe im Hinblick auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit zugewiesen hat

Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe

- Haftung auch bei weisungswidrigem oder strafbarem Verhalten zu eigenem Vorteil des Erfüllungsgehilfen
- Grenze: wenn Verhalten aus dem allgemeinen Umkreis des Aufgabenbereichs und damit aus der Risikoerwartung herausfällt
- Haftungsbegrenzung: Einzelvertraglich für Vorsatz des Erfüllungsgehilfen ausschließbar (§§ 278 Satz 2, 276 Abs. 3 BGB)
- Bsp.: Geschäftsführer, Mitarbeiter des Vereins, bei Sportverein: Ordner, Kartenverkäufer, Lautsprecheransager, Trainer, Spieler Heim- und Gastmannschaft zur Erfüllung Zuschauervertrag,

Haftungszurechnung : Verrichtungsgehilfe

§ 831 BGB:

Wer einen anderen zur Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Haftungszurechnung : Verrichtungsgehilfe

- Geschäftsherrnhaftung, wenn außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses eine Person zur Verrichtung bestellt und diese Dritten in Ausübung der Verrichtung widerrechtlich einen Schaden zufügt
- Vereinshaftung ohne Verschulden der Hilfsperson, auf Grund vermuteten Verschuldens des Geschäftsherrn = Verein

Haftungszurechnung: Verrichtungsgehilfe

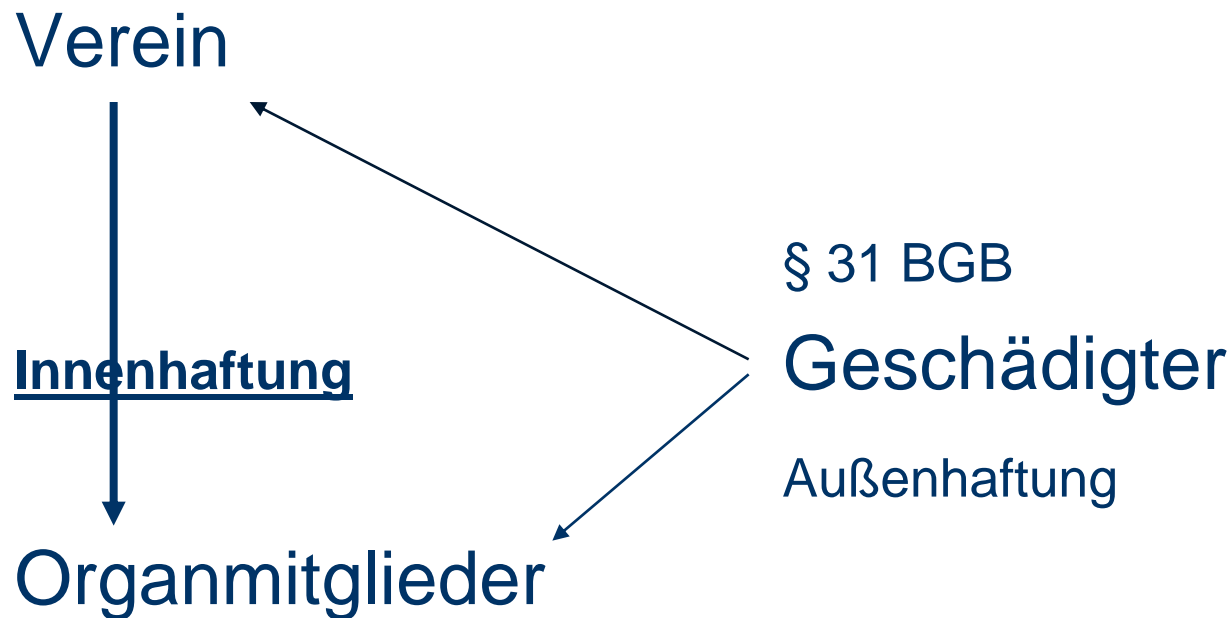
- Verrichtungsgehilfe ist,
 - wer von den Weisungen seines Geschäftsherren abhängig ist
 - Tätigkeit übertragen von Weisungsgeber
 - allg. Weisungsrecht genügt, d.h. Tätigkeit beschränken, entziehen, nach Zeit und Umfang bestimmbar
- Schadensstiftendes Ereignis in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit zugewiesenen Verrichtungen

Haftungszurechnung: Verrichtungsgehilfe

- Verrichtungsgehilfe muss objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung verwirklicht haben
- Entlastungsbeweis durch Geschäftsherr möglich (§ 831 I 2 BGB)
 - ordnungsgemäße Auswahl
 - Ordnungsgemäße Überwachung
- Bsp.: Segelsportverein der Landehelfer, Gewerkschaft der Streikposten, beim (Heim-) Sportverein: Ordner, Kartenverkäufer, Lautsprecheransager, Trainer, nicht Gastspieler, da nicht weisungsabhängig von Heimverein

Der Verein im Haftungssystem

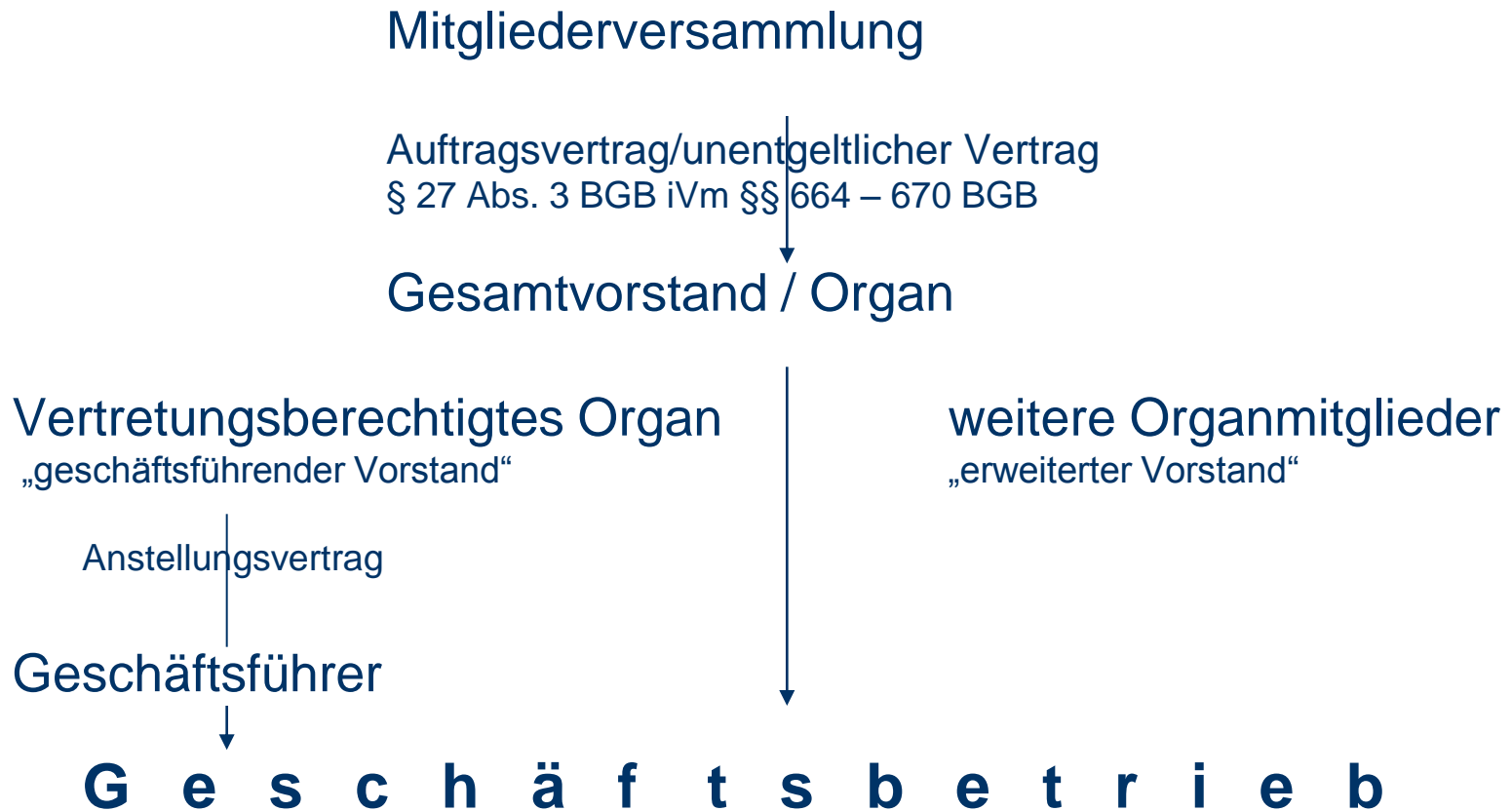
Innenhaftung Organmitglied



Organmitglieder - Innenhaftung

- Vorstand ist dem Verein auf Grund des Organschaftsverhältnisses und schuldrechtlich bei ehrenamtlicher Tätigkeit nach Auftragsgrundsätzen (§§ 664 ff BGB) verbunden
- für schuldhafte Schlechterfüllung der organschaftlichen Pflichten: Haftung gegenüber dem Verein (§§ 280 I, III, 281 – 283 BGB)
- grds auch für leichte Fahrlässigkeit
- Beginn: tatsächliche Annahme Organamt
- Ende: keine Verantwortung für Handlungen/Unterlassen nach Ende Organstellung

Organisationsstruktur



Organmitglieder - Innenhaftung

- Haftungsmaßstab: Sorgfalt eines ordentlich Beauftragten, d.h. Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- bestimmt nach Umständen des Einzelfalls
 - Vereinszweck, wirtschaftliche Betätigung, Größe
- der mit der Geschäftsführung betraute Vorstand muss über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die die übernommene Geschäftsaufgabe erfordert

Organmitglieder - Innenhaftung

- Kein Berufen auf Unkenntnis staatlicher Gesetze, Satzung, verbindliche Regelwerke übergeordneter Verbände, fehlende Erfahrung
- bei Defiziten: Verschulden in Annahme und Beibehaltung des Organamtes

Organmitglieder - Innenhaftung

- Ordnungsgemäße Geschäftsführung im VereinsInnen- und Außenbereich
 - Insbesondere Vereinszweck beachten und jede Schädigung vom Verein fernhalten
 - Weisungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung befolgen, soweit rechtlich verbindlich
 - Vor wirtschaftlich bedeutenden Geschäften: Zustimmung Mitgliederversammlung
 - Prüfung Beschlüsse Mitgliederversammlung
 - Beachtung der den Verein als juristische Person betreffenden gesetzlichen Vorschriften (Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Öffentl. Recht)

Organmitglieder - Innenhaftung

- Auswahl Beschäftigte, Instruktion, Überwachung
 - Auskunft bei Mitgliederversammlung über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse
 - Verfolgung von Ansprüchen durch Amtsnachfolger gegenüber Amtsvorgänger, sofern nicht entlastet
-
- oftmals bei Haftungszurechnung eines Organmitglieds nach § 31 BGB zugleich organschaftliche Pflichten nicht ordentlich erfüllt

Organmitglieder - Innenhaftung

- Beachtung der als Vertretungsorgan besonders auferlegten Pflichten (Haftung § 280 BGB) wie
 - rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrages (§ 42 II BGB)
 - Steuerliche Pflichten des Vereins
 - Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer
 - Verkehrssicherung
 - bei Zeitschriftenherausgabe: keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Organmitglieder - Innenhaftung

- Inhalt der Haftung:
 - Erfüllungsanspruch
 - Unterlassungsanspruch
 - Schadensersatzanspruch
- Haftungeinschränkung bei Geschäftsverteilung
 - nur einstimmig beschließbar
 - keine Aufhebung Pflichtbindung zuständiger Vorstandsmitglieder;
 - auf allgemeine Aufsichtspflicht (Auswahl-, Kontroll-Überwachungspflicht) geänderte Pflicht

Organmitglieder - Innenhaftung

- Haftungeinschränkung bei Geschäftsverteilung
 - ...
 - Pflicht weiterer Vorstandsmitglieder zum Einschreiten, wenn greifbare Anhaltspunkte, dass das zuständige Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt
 - Beseitigung von Missständen, die das Vorstandsmitglied kennt oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen

Organmitglieder - Innenhaftung

- Pflicht zur rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrages trifft jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied persönlich
- Haftungsausschluss bei Befolgung Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung
 - ausdrückliche Weisung
 - zuvor: Ankündigung in Tagesordnung
 - keine Verfahrensfehler
 - ausreichende Aufklärung der Mitglieder
 - auch nachträgliche Zustimmung möglich
 - keine Befreiung von rechtzeitiger Insolvenzantragsstellung

Organmitglieder - Innenhaftung

- Haftung bereits für leicht fahrlässiges Verhalten, wenn in der Satzung nicht anders geregelt
- neu: § 31 a BGB
- Verzichtsvertrag oder Vergleich
 - nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - ohne Zustimmung, wenn in Satzung geregelt

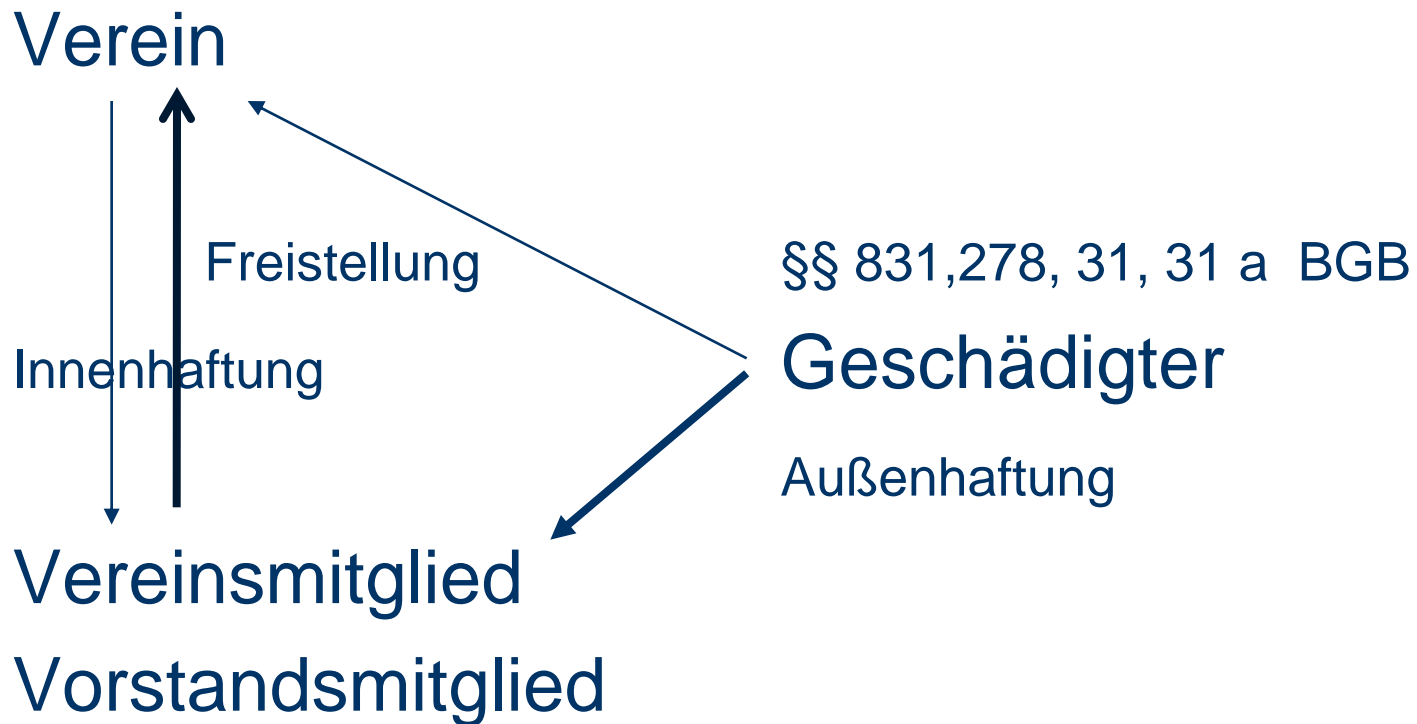
Der Verein im Haftungssystem: Innenhaftung Vereinsmitglieder



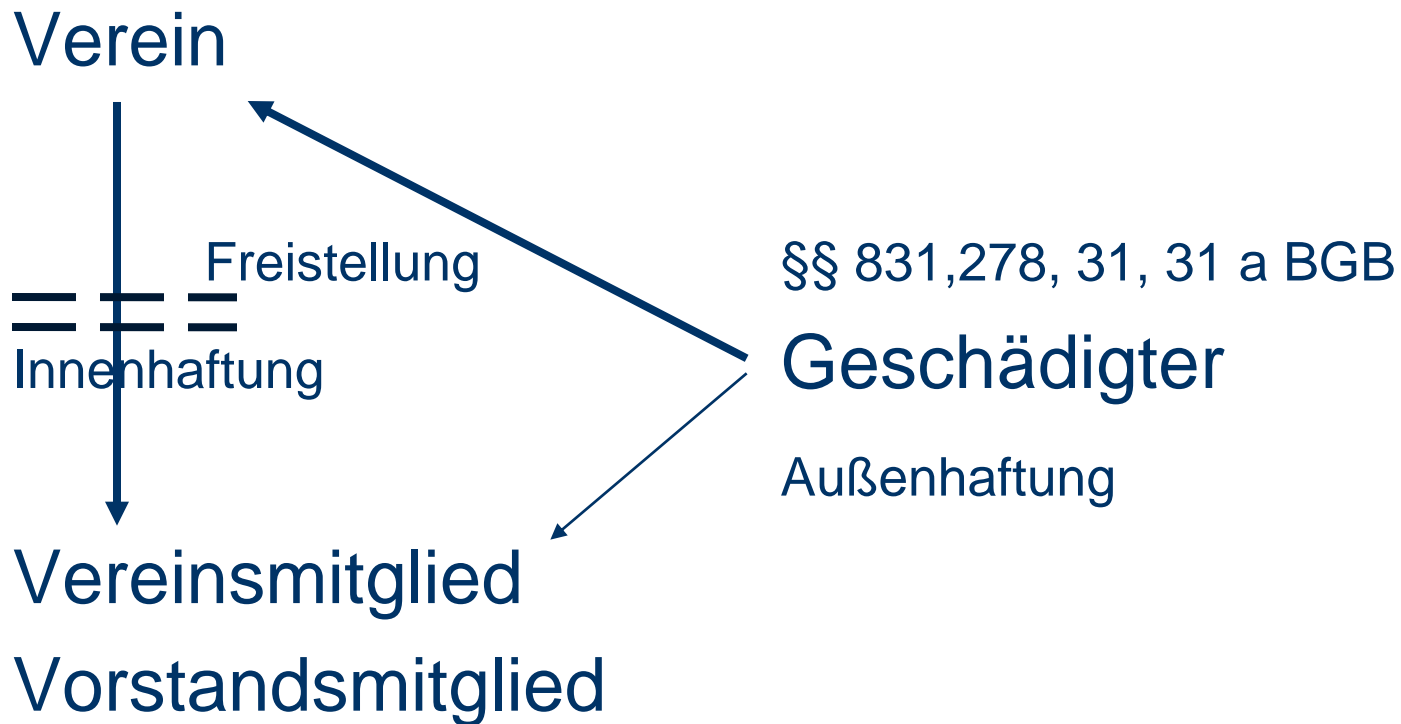
Vereinsmitglied – Innenhaftung

- Freistellungsanspruch Vereinsmitglied (Rspr.):
 - grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten
 - wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben
 - eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und
 - dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist
- Ggf. Teilverantwortung des Mitglieds nach Verschuldensmaß
- Neu: § 31 a BGB für Vorstandsmitglieder, nicht für Vereinsmitglieder (dort ggf. § 31 b BGB)

Der Verein im Haftungssystem: Innenhaftung Vereinsmitglied



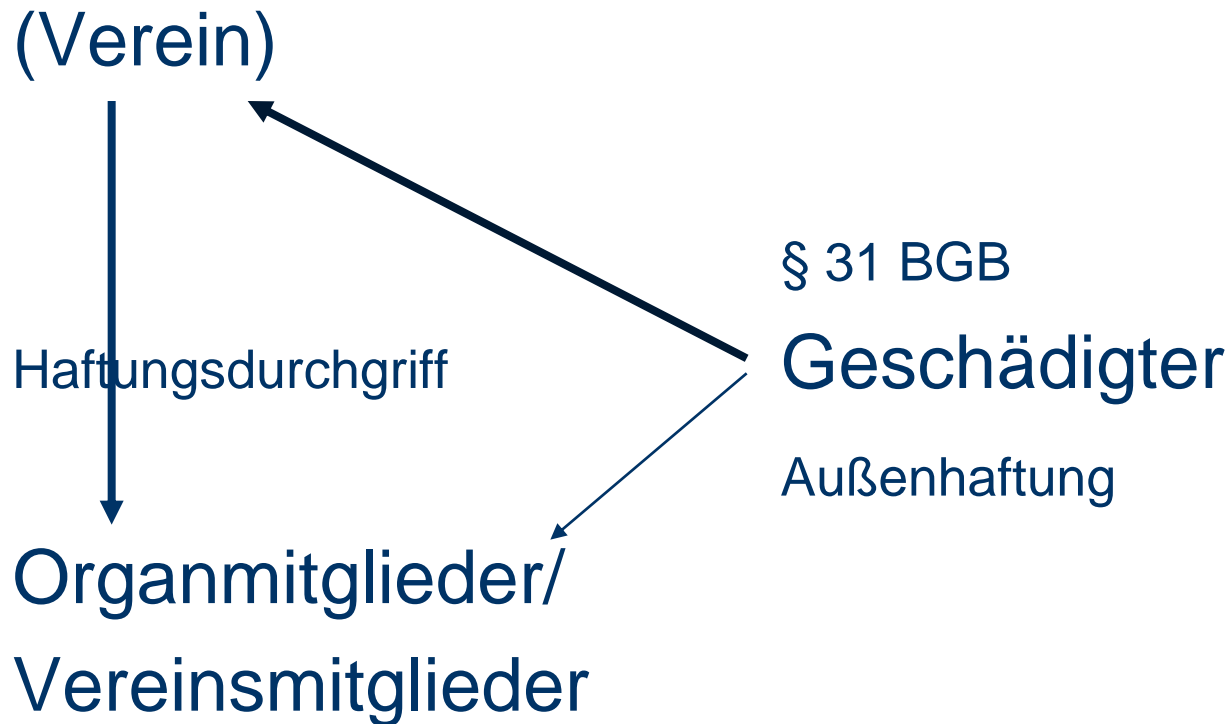
Der Verein im Haftungssystem: Innenhaftung Vereinsmitglied



Haftungsfragen : Haftungsdurchgriff

- Grds: Trennung Mitglieder – Verein in personeller und vermögensrechtlicher Hinsicht
- Haftungsdurchgriff = Rückgriff auf Mitglieder der JP
- Ausnahme, wenn schwer wiegende, an Treu und Glauben zu messende Gesichtspunkte dies erfordern, d.h. die Rechtsfigur der JP und die Haftung mit ihrem nicht ausreichenden Vermögen sich bei objektiver Betrachtung als Rechtsmissbrauch erweist (Rechtsformmissbrauch)

Der Verein im Haftungssystem: Haftungsdurchgriff



Haftungsdurchgriff

- Vermögensloser Verein
- Zweck: Dritten zu der nach Treu und Glauben zustehenden Leistung / Schadensersatz verhelfen
- Bsp: Missbrauch des Nebenzweckprivilegs = wirtschaftliche Betätigung in erheblichem Umfang, sofern Vorstand/Mitglieder Kenntnis von wirt. Betätigung und kein Einhalt gebieten - dann: akzessorische Haftung für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten
quasi wie für Gesellschaft, da Umgehung Idealverein

Haftungsdurchgriff wegen Vermögensvermischung

- wenn Vermischung Vermögen der JP und der Mitglieder, sodass Trennung nicht mehr erkennbar - dann: Trennungsprinzip entfällt und Haftung des Vermögens

Bsp.: Privat-/Vereinskonto

Haftungsdurchgriff wegen Sphärenvermischung

- Nicht Vermengung von Vermögensgegenständen, sondern
- Nichterkennbarkeit der Trennung von Rechtsgütern Verein – Mitglieder
- Bsp.: undurchsichtige/unordentliche Buchführung

Haftungsdurchgriff wegen Ruinöser Beherrschung

- Beherrschende Person
- Entziehung von Vereinsvermögen, welches der Verein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt

Bsp.: Vereinsaufträge an eigenen Betrieb

Strafrechtliche Verantwortung der Leitungskräfte

Als Täter wird bestraft, wer

- eine Straftat allein oder gemeinschaftlich begeht (§ 25 StGB)
- zu ihr anstiftet (§ 26 StGB)
- bei ihrer Durchführung Hilfe leistet (§ 27 StGB)
- aus besonderen Gründen zur Verhinderung der Straftat verpflichtet ist (sog. Garantenpflicht, § 13 StGB)

Strafrechtliche Verantwortung der Leitungskräfte - Beispiele

- Betrug (§ 263 StGB)
durch zu günstige Sachverhalts/Kostendarstellung,
um der Organisation einen Vermögensvorteil zu verschaffen;
Betroffene:
 - Zuschussgeber,
 - Sozialleistungsträger,
 - Kreditinstitute,
 - Kunden

Strafrechtliche Verantwortung der Leitungskräfte - Beispiele

- Untreue (§ 266 StGB)
durch wirtschaftliche Schädigung der Organisation durch nachteilige Geschäfte
 - Verzicht auf Ersatzansprüche gegen ehemalige Vorstandsmitglieder,
 - Abschluss besonders unvorteilhafter Geschäfte,
 - Fehilverwendung von Darlehensmitteln,
 - völlig unverhältnismäßige Repräsentationsaufwendungen,
 - gemeinnützigkeitsschädliche Geschäftsführung,
 - Verletzung von Aufzeichnungspflichten

Strafrechtliche Verantwortung der Leitungskräfte - Beispiele

- § 370 AO : Steuerhinterziehung durch Anstreben von Steuervorteilen durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber den Finanzbehörde
- § 266 a StGB: Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- § 230 StGB : Fahrlässige Körperverletzung / § 222 StGB Tötung durch Vernachlässigung von Verkehrssicherungspflichten, Inspektionen, Wartungsintervallen, feuerpolizeilichen Vorschriften etc.

Vortragsreihe: Vereinsarbeit bei der Konrad – Adenauer Stiftung in Stuttgart und Mannheim

4 Module

jeweils in Stuttgart und Mannheim

ganztägig Samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr

Nächste Termine : 3.12.2011,

21.1./4.2./3.3./17.3./28.3./5.4./29.9./13.10.2012

Ansprechpartnerin KAS: Frau Iliou – 0711 – 87 03 09 53

Mail.: kas-stuttgart@kas.de

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Lange Straße 18 A

70174 Stuttgart

www.kas.de/stuttgart/

Vortragsreihe: Vereinsarbeit bei der Konrad – Adenauer Stiftung in Stuttgart und Mannheim

- Modul 1: Vom Anfang bis zum Ende
 - Grundbegriffe
 - Gründung
 - Mitgliederversammlung und Vorstand
 - Auflösung
- Modul 2: Haftungsverhältnisse
 - Organhaftung / § 31 BGB
 - Besondere Organhaftungsverhältnisse
 - Außenhaftung
 -

Vortragsreihe: Vereinsarbeit bei der Konrad – Adenauer Stiftung in Stuttgart und Mannheim

- Modul 2: Haftungsverhältnisse
 -
 - Haftungsverlagerung: Beliehene
 - Haftungszurechnung: Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfe
 - Innenhaftung
 - Haftungsdurchgriff
 - Strafrechtliche Verantwortung
 - Steuerhaftung
 - Geschäftsführerhaftung
 - Leitungsorganisation

Vortragsreihe: Vereinsarbeit bei der Konrad – Adenauer Stiftung in Stuttgart und Mannheim

- Modul 3: Führung und Management
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsführung
 - Führung und Führungsprozess
 - Kommunikation
- Modul 4: Das liebe Geld
 - Finanzen
 - Steuern
 - Spenden
 - Werbung und Sponsoring
 - Mitarbeit im Verein